Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen "Altstadt" der Barlachstadt Güstrow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt		
•	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	225.400 EUR 1.387.320 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.161.920 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	die Einstellung in Rücklagen auf	-1.161.920 EUR 0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR -1.161.920 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf	225.400 EUR 1.387.320 EUR
		-1.161.920 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR
	del Saldo del adiserordentilonen Em- und Adszanlungen adi	0 LOK
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.700.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.612.000 EUR 1.088.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01. des Haushaltsjahres liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2013.

Güstrow, den, 28.06.2013

Schuldt Burgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen "Altstadt" ist gemäß § 47 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.06.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme Vom 08.07.2013 bis 16.07.2013

Montag 08.00 – 12.30 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1 öffentlich aus.

Schuldt Bürgermeister